

# Befragung der Berliner Sozialämter zum Umgang mit Mitteilungen über anhängige Räumungsverfahren im Jahr 2019



LANDESARMUTS  
KONFERENZ **BERLIN**

**Herausgeberin:**

Landesarmutskonferenz Berlin | Fachgruppe „Wohnungslose Menschen“  
[info@landesarmutskonferenz-berlin.de](mailto:info@landesarmutskonferenz-berlin.de) | [www.lak.berlin](http://www.lak.berlin)

**Autor\*innen:**

Daniela Radlbeck  
Carsten Jung  
Michael Kraft

**Berlin, Juni 2021**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Planung und Erhebung.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Auswertung des Datenmaterials .....</b>	<b>6</b>
3.1 Absolute Fallzahlen der eingehenden Mitteilungen über erhobene Räumungsklagen.....	6
3.2 Absolute Fallzahlen der terminierten Wohnungsräumungen bzw. Räumungsfestsetzungen.....	7
3.3 Kontaktaufnahme mit betroffenen Haushalten.....	8
3.3.1 Standardisiertes Verfahren .....	8
3.3.2 Schriftliche Kontaktaufnahme.....	8
3.3.3 Hausbesuche/aufsuchende Kontakte .....	9
3.3.4 Weitere Maßnahmen/Wirkung und Erfolg .....	10
3.4 Familien mit minderjährigen Kindern .....	11
3.5 Kooperations- und Prozesspartner*innen .....	11
3.6 Gründe, die einem Kontaktaufbau entgegenstehen.....	13
3.7 Präventionsteam .....	13
3.8 Anwesenheit bei Zwangsräumungen/Besitzeinweisungen.....	14
3.9 Verbesserungen und Empfehlungen .....	15
<b>4. Interpretation des Datenmaterials.....</b>	<b>16</b>
<b>5. Fazit.....</b>	<b>21</b>

## 1. Einleitung

Der Berliner Wohnungs- und Immobilienmarkt ist überhitzt. Die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum, die soziale Mischung und die soziale Infrastruktur in manchen Berliner Kiezen sind akut bedroht. Wohnen ist mittlerweile eine der zentralen sozialen Fragen in Berlin.

Wer heute in Berlin die Wohnung verliert und über wenig finanziellen Spielraum verfügt, hat sehr geringe Chancen, die Wohnungslosigkeit aus eigener Kraft zeitnah zu beenden. Neben den gravierenden individuellen Folgen, die ein Wohnungsverlust mit sich bringt, entstehen dem Land Berlin erhebliche finanzielle Kosten für die behördliche Unterbringung nach Ordnungsrecht (ASOG). So betragen die Aufwendungen für die Unterbringung nach ASOG im Jahr 2017 ca. 202 Millionen Euro, im Jahr 2018 ca. 236,8 Millionen Euro und nach den vorläufigen Haushaltsdaten von 2019 ca. 211,3 Millionen Euro. Hierin sind die Kosten für die Unterbringung von wohnungslosen SGB-II-leistungsberechtigten Personen im Dezember 2019 noch nicht enthalten.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Prävention von Wohnraumverlust durch öffentliche und freie Träger eine zentrale Stellschraube, um Wohnungslosigkeit zu verhindern. Prävention trägt dazu bei, Wohnungsnotfälle mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten zu vermeiden, bestehende Wohnverhältnisse zu sichern und die Handlungsfähigkeit von Menschen in Wohnungsnot zu stärken.

Ein drohender Wohnungsverlust ist in der Regel ein längerer Prozess – und je früher zuständige Behörden von Mietschulden oder einer Kündigung erfahren, desto größer sind die Chancen einer Heilung.

Präventives Handeln setzt voraus, dass rechtzeitig Informationen zu Wohnungsnotfällen bei den relevanten Stellen eingehen. Erfolgreiche Interventionen zur Prävention unterscheiden sich je nach Phase des drohenden Wohnungsverlustes. In der vorliegenden Befragung konzentrieren wir uns auf präventive Maßnahmen der Behörden in der gerichtlichen Phase eines Wohnungsnotfalles.

Einige der präventiven Möglichkeiten sind gesetzlich vorgeschrieben. Im § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII ist geregelt, dass bei Eingang einer **Räumungsklage wegen Zahlungsverzug** der Mieter\*innen (andere Gründe dürfen nicht mitgeteilt werden) die Gerichte **verpflichtet** sind, eine Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) zu erstellen.

In Berlin gehen die Mitteilungen der Gerichte über Räumungsklagen überwiegend an die bezirklichen Sozialämter. Teilweise bestehen Kooperationsvereinbarungen mit den Jobcentern. Dabei wird nur die Räumungsklage selbst mitgeteilt, nicht die Anzahl der Personen oder die Anzahl der Kinder im Haushalt, das Alter der Mieter\*innen o. ä.

Nach § 130 (3) der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) besteht eine Informationspflicht über eine Mitteilung von terminierten Räumungen nur bei drohender Obdachlosigkeit.

Bereits im Jahr 2015 hat die Fachgruppe „Wohnungslose Menschen“ der Landesarmutskonferenz Berlin (lak) Berliner Bezirke zum Umgang mit Mitteilungen über anhängige Räumungsverfahren befragt und die

---

<sup>1</sup> <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-22935.PDF> (aufgerufen am 09.04.2021)

Daten der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Es wurde deutlich, dass in den Bezirken sehr unterschiedlich mit den Meldungen der Amtsgerichte und der Gerichtsvollzieher\*innen umgegangen wurde. Die Anstrengungen, aktiv Kontakt zu Mietschuldner\*innen herzustellen, waren in den Bezirken unterschiedlich stark ausgeprägt. In den Fällen, in denen Kontakt zu räumungsbedrohten Haushalten hergestellt werden konnte, gelang in der Mehrzahl die Verhinderung des Wohnraumverlustes.<sup>2</sup> Für eine erfolgreiche Prävention müsste es daher von hoher Priorität sein, frühzeitig nach Eingang einer MiZi aktiv zu werden und den Kontakt zum räumungsbedrohten Haushalt herzustellen.

Es stellen sich daher die Fragen: Was hat sich seit 2015 hinsichtlich der Prävention von Wohnraumverlusten in den bezirklichen Sozialämtern getan? Gelingt es mittlerweile besser, Wohnraumverluste zu vermeiden? Und wenn ja, welche Maßnahmen haben sich etabliert?

Auf Initiative des Landes Berlin fand im Jahr 2018 die erste Strategiekonferenz der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik mit verschiedenen Akteuren statt. In heterogenen und interdisziplinären Arbeitsgruppen wurden „Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosigkeit“ entwickelt und auch das Thema **Prävention von Wohnungsverlust** wurde ausführlich behandelt. So steht in den Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik unter dem Kapitel „Prävention“:

*„Die Prävention ist der zentrale Aspekt der Wohnungslosenhilfe. Das übergeordnete Ziel der Prävention ist der Erhalt des Wohnraums. Das zentrale operative Ziel ist es, die Anzahl von Räumungen signifikant zu senken. Dazu sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen drohenden Wohnungsverlust abwenden können.“<sup>3</sup>*

In den Leitlinien werden Handlungsoptionen für die Phase des drohenden Wohnraumverlustes und der Phase des akuten Wohnraumverlustes (insbesondere Räumung) benannt. In beiden Phasen ist die **unmittelbare und sofortige Kontaktaufnahme** Grundlage der Intervention. Dazu sollen die Bezirke eine Fachstelle<sup>4</sup> einrichten, „die Kompetenzen bündelt, die für eine ganzheitliche Beratung notwendig sind und kombinierte Hilfen gewährleistet.“<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund hat sich die Fachgruppe „Wohnungslose Menschen“ der lak Berlin im November 2020 erneut auf den Weg gemacht, Berliner Sozialämter nach ihren aktuellen Möglichkeiten zur Prävention von Wohnraumverlusten zu befragen.

<sup>2</sup> Bishop, D.; Hayner, E.; Befragung der Berliner Bezirke zum Umgang mit Mitteilungen über anhängige Räumungsverfahren durch die Fachgruppe Wohnungslose Menschen der Landesarmutskonferenz Berlin (lak), Befragungszeitraum März bis Juni 2015, PDF per Download: <https://www.landesarutskonferenz-berlin.de/materialien/aus-den-fachgruppen/wohnungslose-menschen/> S. 25 (abgerufen am 09.05.2021)

<sup>3</sup> Senatsbeschluss der neuen „Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik“ vom 3. September 2019 PDF per Download: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/> S. 18 (aufgerufen am 09.05.21)

<sup>4</sup> [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-30-19\\_wohnraumerhalt-in-kommunen.PDF](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-30-19_wohnraumerhalt-in-kommunen.PDF) S. 19 (aufgerufen am 09.05.2021)

<sup>5</sup> Senatsbeschluss der neuen „Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik“ vom 3. September 2019 PDF per Download: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/> S. 19 (aufgerufen am 09.05.21)

## 2. Planung und Erhebung

Der Fragebogen aus dem Jahr 2015 wurde im Sinne einer Verbesserung und Handhabbarkeit der Abfrage überarbeitet, so dass eine Vergleichbarkeit der Daten nicht durchgängig gegeben ist.

Dennoch werden im Folgenden systematisch die Ergebnisse der von den Sozialämtern im Jahr 2019 erhobenen und an uns in der aktuellen Befragung übermittelten Daten dargestellt und, wenn immer ein Vergleich möglich ist, den Ergebnissen der Befragung von 2015 gegenübergestellt und die Entwicklung interpretiert.

Der Fragebogen zum Umgang mit Mitteilungen über anhängige Räumungsverfahren wurde Anfang November 2020 an alle Berliner Sozialämter per E-Mail versandt. Eine Beantwortung durch die Sozialämter erfolgte innerhalb weniger Wochen. Es haben sich – anders als 2015 – alle Bezirksämter an der Befragung beteiligt, was einer Rücklaufquote von 100 % entspricht. Zum Vergleich: Im Jahr 2015 antworteten neun von zwölf Sozialämtern, das entspricht einer Rücklaufquote von 75 %.

Daran zeigt sich, dass die Form der Datenabfrage angemessen gestaltet werden konnte.

Die Fachgruppe „Wohnungslose Menschen“ der Landesarmutskonferenz (lak) Berlin sicherte den Sozialämtern eine anonymisierte Auswertung der Befragung zu, um so eine höhere Rücklaufquote der Befragungsbögen zu erzielen.

Die ausgefüllten Fragebögen wurden in den verschiedenen Fragebereichen in eine Datenmatrix übertragen. Die Rohdaten liegen der lak-Fachgruppe vollständig vor.

Die schriftliche Analyse, Auswertung und Interpretation der Daten erfolgte in mehreren Arbeitsschritten durch die o. g. Autor\*innen der lak-Fachgruppe „Wohnungslose Menschen“.

Wie beim Versand der Fragebögen vereinbart, werden in dieser Auswertung keine Einzeldaten veröffentlicht, die Auswertung der Befragung erfolgt anonymisiert.

### 3. Auswertung des Datenmaterials

#### 3.1 Absolute Fallzahlen der eingehenden Mitteilungen über erhobene Räumungsklagen

Im Jahr 2019 erfassten alle zwölf Berliner Sozialämter die eingehenden Mitteilungen über erhobene Räumungsklagen durch die Amtsgerichte.

**Insgesamt** wurden für das Jahr 2019 **3.482 eingehende Mitteilungen über erhobene Räumungsklagen** von den Berliner Sozialämtern ausgewiesen.

Die einzelnen Datensätze aus den Bezirken zum Jahr 2019 betragen:

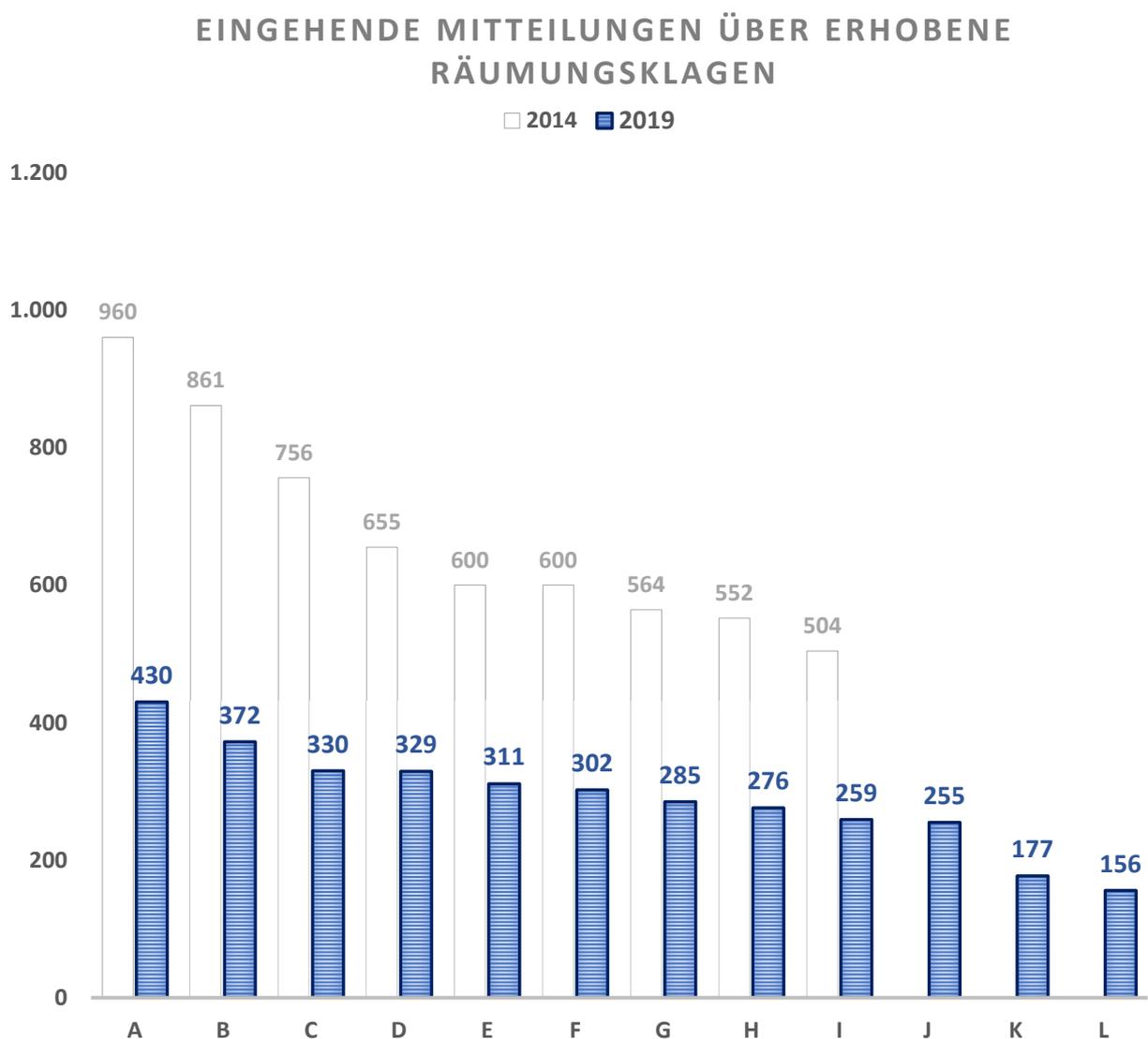


Abbildung 1. Sozialämter anonymisiert: A bis L.

### 3.2 Absolute Fallzahlen der terminierten Wohnungsräumungen bzw. Räumungsfestsetzungen

Berlinweit wurden 2019 insgesamt **3.003 terminierte Wohnungsräumungen bzw. Räumungsfestsetzungen** von den Sozialämtern erfasst.

Folgende Datensätze an Terminierungen von Wohnungsräumungen bzw. Räumungsfestsetzungen wurden 2019 in den Sozialämtern registriert:

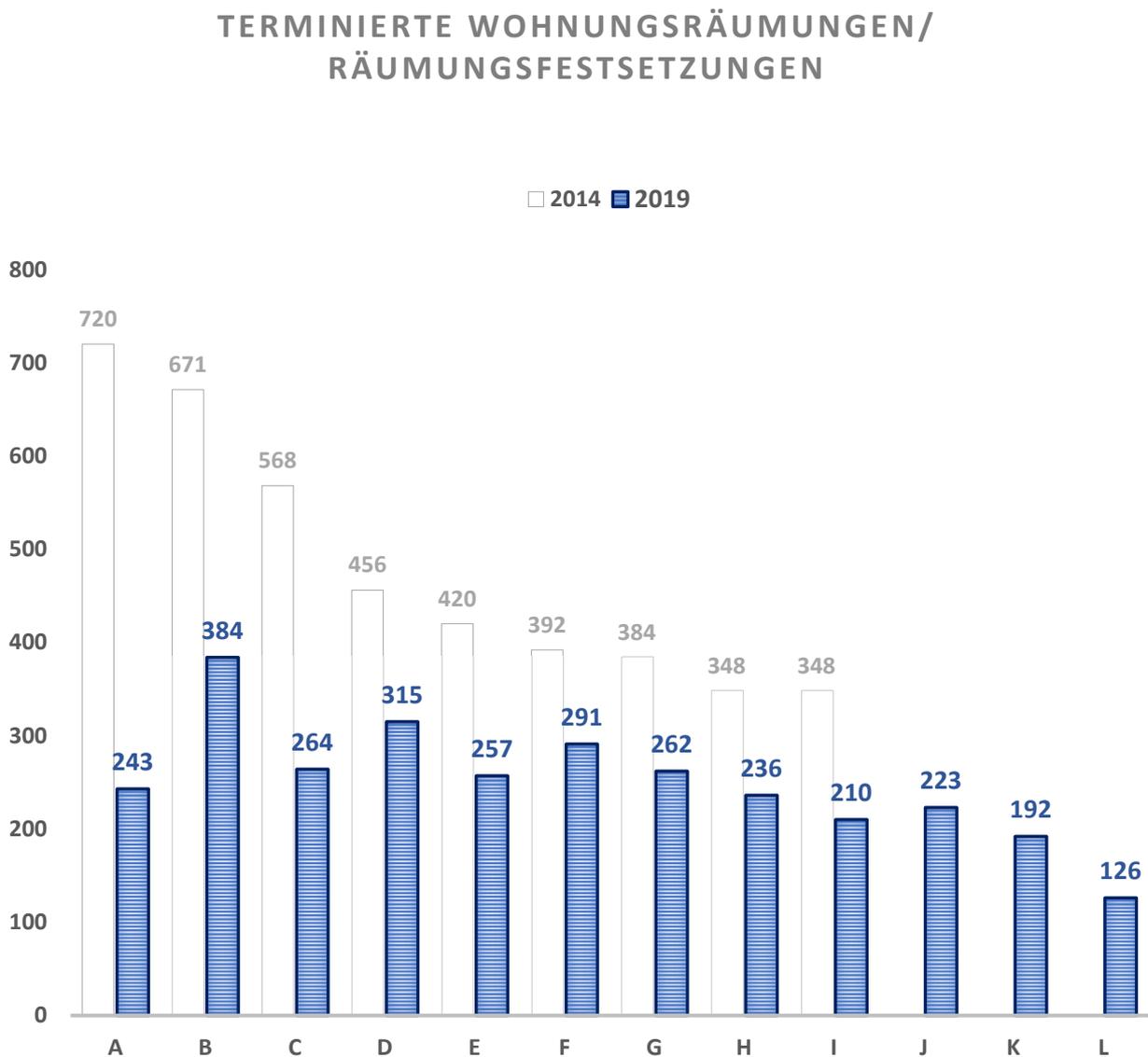


Abbildung 2. Sozialämter anonymisiert: A bis L.

### 3.3 Kontaktaufnahme mit betroffenen Haushalten

#### 3.3.1 Standardisiertes Verfahren

Die Berliner Sozialämter wurden befragt, inwiefern sie ein standardisiertes Verfahren in der Kontaktaufnahme zu betroffenen Haushalten einsetzen.

Alle zwölf Sozialämter antworteten, ein standardisiertes Verfahren zur Kontaktaufnahme zu betroffenen Haushalten nach eingehenden Mitteilungen über die Erhebung von Räumungsklagen umzusetzen. Ebenso standardisiert erfolgt die Kontaktaufnahme zu betroffenen Haushalten nach terminierten Wohnungsräumungen.

#### 3.3.2 Schriftliche Kontaktaufnahme

In der aktuellen Befragung wiesen alle zwölf Berliner Sozialämter aus, bei eingehenden Mitteilungen über erhobene Räumungsklagen die betroffenen Haushalte anzuschreiben. Alle bis auf ein Sozialamt gaben an, bei terminierten Wohnungsräumungen ebenfalls so zu verfahren.

An die anknüpfende Frage, in welchen Zeiträumen die betroffenen Haushalte angeschrieben werden, konnte nur ein Teil der Sozialämter Zeiträume benennen, die zudem je nach Stand des Räumungsverfahrens stark variierten.

Die Zeiträume zur **schriftlichen Kontaktaufnahme zu betroffenen Haushalten mit Räumungsklagen** konnten 10 von 12 Sozialämtern angeben. Die zurückgemeldeten Zeiträume lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- innerhalb von 1 bis 4 Tagen: sechs Sozialämter
- innerhalb einer Woche/7 Tagen: drei Sozialämter
- innerhalb von 14 Tagen: ein Sozialamt

Die Zeiträume einer **schriftlichen Kontaktaufnahme zu Haushalten mit bereits terminierten Wohnungsräumungen** wurden von 8 Sozialämtern wie folgt benannt:

- innerhalb von 1 bis 4 Tagen sieben Sozialämter
- innerhalb einer Woche/7 Tagen: ein Sozialamt

Die daran anknüpfende Frage nach tatsächlich erfolgten Beratungskontakten nach schriftlichen Kontaktaufnahmen konnten nur vier von zwölf Berliner Sozialämtern darstellen. Von diesen vier gemeldeten Datensätzen kann lediglich ein Berliner Sozialamt exakte Kontaktquoten ausweisen. Tatsächlichen Beratungskontakt gab es in diesem Amt:

- in 8 % der Fälle nach Erhebung von Räumungsklagen
- in 4 % der Fälle nach Terminierung von Wohnungsräumungen.

Drei weitere Sozialämter wiesen hier Ungefährwerte aus. Diese variieren in den Beratungskontakten ...

- zwischen 20 bis 35 % der Fälle nach Erhebung von Räumungsklagen und
- zwischen 35 bis 45 % der Fälle nach Terminierung von Wohnungsräumungen.

### 3.3.3 Hausbesuche/aufsuchende Kontakte

Die aufsuchende Kontaktaufnahme als Interventionsmöglichkeit zur Prävention von Wohnraumverlust wurde von elf Sozialämtern genutzt. Ein Sozialamt gab an, grundsätzlich keine Hausbesuche durchzuführen, ein weiteres Sozialamt benannte Hausbesuche nur nach Mitteilungen über erhobene Räumungsklagen, nicht aber bei Räumungsfestsetzungen. Im Detail wiesen die Berliner Sozialämter folgende Daten aus:

	Durchführung von Hausbesuchen/ aufsuchenden Kontakten	
	nach Räumungsklagen	nach Räumungsfestsetzungen
<b>einmalig angekündigt</b>	3 Sozialämter	3 Sozialämter
<b>mehrmalig angekündigt</b>	KEIN Sozialamt	1 Sozialamt
<b>einmalig unangekündigt</b>	4 Sozialämter	4 Sozialämter
<b>mehrmalig unangekündigt</b>	4 Sozialämter	2 Sozialämter
<b>nein</b>	1 Sozialamt	2 Sozialämter

Die hieran anknüpfende Frage nach den tatsächlichen Beratungskontakten, nun nach Hausbesuchen, konnten wieder 4 Sozialämter quantitativ ausweisen.

Zwei Sozialämter weisen exakte Daten von 30 bzw. 31 Haushalten nach erhobenen Räumungsklagen aus, welches einer Fallquote von 7 % bzw. 8 % entspricht. Zwei weitere Sozialämter schätzen die Quote der Beratungskontakte zu betroffenen Haushalten zwischen ca. 25 bis 40 % ein. Auf die nächste Frage, ob besondere Personengruppen prioritär aufgesucht werden, gaben ...

- acht der zwölf befragten Sozialämter an, bei Hausbesuchen bzw. aufsuchenden Kontakten **Priorisierungen vorzunehmen**. Vor allem findet diese Priorisierung bei betroffenen Haushalten mit Kindern, bei älteren Bürger\*innen und bei Menschen mit Behinderungen Anwendung. Dabei erfolge keine Unterscheidung, ob sich das Räumungsverfahren in der Phase der Räumungsklage oder der Räumungsfestsetzung befindet.

Bei Hausbesuchen **keine besondere Personengruppe prioritär aufzusuchen**, gaben ...

- drei der befragten Sozialämter an.

Ein Sozialamt führt, wie bereits festgestellt, grundsätzlich **keine Hausbesuche** durch.

### 3.3.4 Weitere Maßnahmen/Wirkung und Erfolg

Ergänzend zu Anschreiben und Hausbesuchen setzen die Sozialämter weitere Maßnahmen und Strategien ein, um betroffene Haushalte zu erreichen.

Die Auswertung der Antworten zu diesem Fragepunkt ergab ein recht unterschiedliches Bild:

Ein Viertel der befragten Sozialämter strengen weitere Kontaktaufnahmen per Telefon und E-Mail an. Einige Sozialämter versenden erneut Anschreiben, zum Teil personalisiert mit Verweis auf die Dringlichkeit des Handelns. Mitarbeiter\*innen eines Bezirksamtes hinterlegen bei Hausbesuchen zusätzliche Anschreiben, wenn die Betroffenen nicht angetroffen werden konnten. Erkennbares Ziel der Maßnahmen ist, eine Kontaktaufnahme mit den betroffenen Haushalten zu erzielen.

Bei der Frage: „In wie vielen Fällen konnten durch Ihre Interventionen Wohnraum erhalten werden?“ haben fünf Sozialämter keine Angaben gemacht. Ein weiterer Bezirk wies in der Erklärung aus, dazu keine Daten zu erfassen. Sechs Bezirke – und damit die Hälfte der Berliner Sozialämter – konnten hier Daten ausweisen und antworteten, dass der Wohnraum der betroffenen Haushalte ...

- **in der Phase der erhobenen Räumungsklagen:**  
mit einer Quote zwischen 6,3 % und 60 % (davon bei drei Bezirken mit einer Quote von über 50 %)
- **in der Phase der Räumungsfestsetzung:**  
mit einer Quote zwischen 2 % und ca. 50 %

erhalten werden konnte. Die hier übermittelten Werte unterliegen einer großen Streuung, die eine Interpretation stark erschwert:

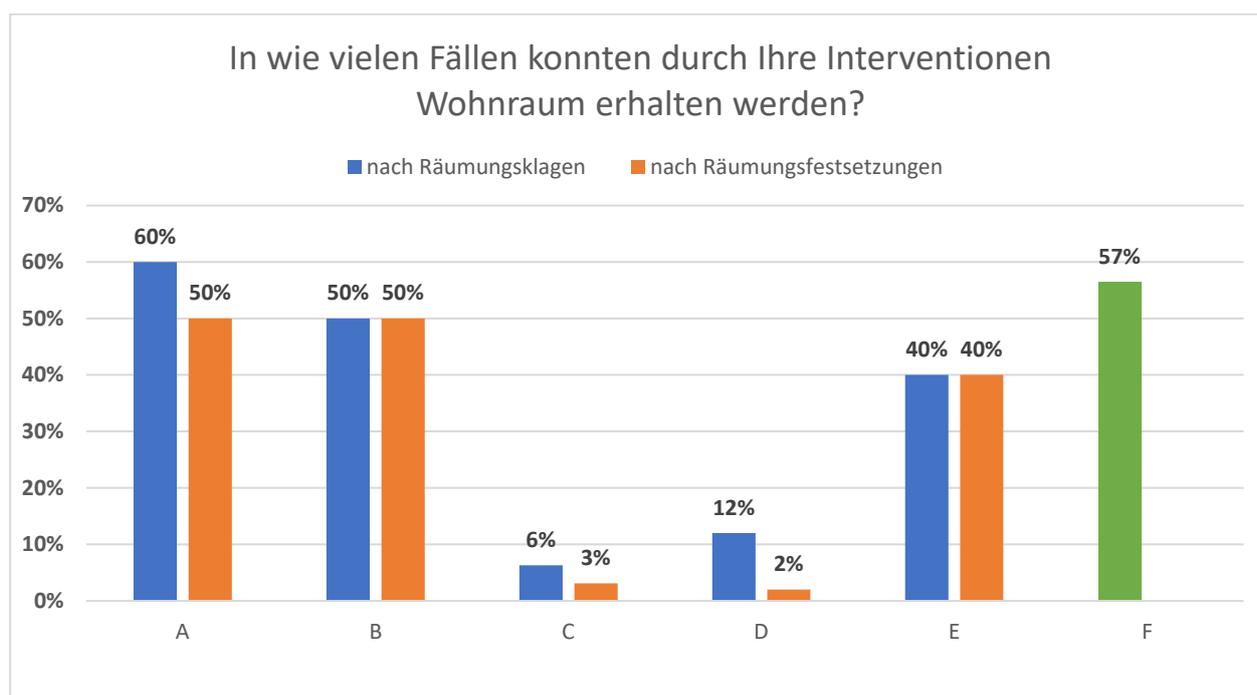


Abbildung 3. Antworten von 6 Berliner Sozialämtern (anonymisiert: A bis F), die anderen Ämter ohne Antwort/Erfassung. Zu F: Die Anzahl der erhaltenen Wohnräume wurde hier nicht differenziert erhoben, daher eine Gesamtantwort. Datenerfassung: 2019.

### **3.4 Familien mit minderjährigen Kindern**

In der Befragung zum Jahr 2019 gaben zehn Sozialämter an, zu prüfen, ob sich minderjährige Kinder im Haushalt befinden. Diese Prüfung erfolgt ausschließlich durch Abfrage der Meldedaten (OLMERA-Abfrage/Melderegister/Meldeauskunft).

Bereits in der letzten Befragung benannten sechs Bezirke die Informationsweitergabe an das Jugendamt<sup>6</sup>. Dies wiederholten in der aktuellen Befragung fünf der befragten zwölf Sozialämter. Welche weiteren Schritte mit der Informationsweitergabe verbunden sind, lässt sich aus der Befragung nicht allgemeingültig ableiten. Einzelnen werden beispielsweise „Absprachen zur Kontaktaufnahme und zu Unterstützungsangeboten“ zwischen dem Sozial- und Jugendamt oder mögliche Hausbesuche durch das Jugendamt als Maßnahmen benannt. Ein weiteres Sozialamt bindet das Jugendamt wegen des Verdachts einer vermuteten Gefährdung von Kindeswohl aufgrund des Wohnungsnotfalls ein.

Drei Sozialämter benennen sinngemäß, dass sie Wohnungsnotfälle – unabhängig von der Betroffenenengruppe – federführend bearbeiten. In einem Sozialamt bemühen sich zwei Mitarbeitende speziell um Haushalte mit minderjährigen Kindern, mit dem Ziel bedarfsgerechte Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten.

Ein Drittel der befragten Sozialämter hat zu der Frage, wie das Verfahren bei Kindern im Haushalt abweicht, keine Angaben gemacht.

### **3.5 Kooperations- und Prozesspartner\*innen**

In der Abfrage der Kooperationspartner\*innen, die von den Sozialämtern in den o. g. Prozessen zur Aufrechterhaltung von Wohnraum der Mieter\*innen mit einbezogen werden, wurden in der aktuellen Befragung 13 unterschiedliche Antwortmöglichkeiten vorgegeben, ergänzt um das Feld „Sonstige“. Die Antwortenden hatten zudem die Möglichkeit, die Intensität der Kooperation (in den Abstufungen von regelmäßig bis nie) auszuführen.

---

<sup>6</sup> Bishop, D.; Hayner, E.; Befragung der Berliner Bezirke zum Umgang mit Mitteilungen über anhängige Räumungsverfahren durch die Fachgruppe Wohnungslose Menschen der Landesarmutskonferenz Berlin (lak), Befragungszeitraum März bis Juni 2015, PDF per Download: <https://www.landesarmutskonferenz-berlin.de/materialien/aus-den-fachgruppen/wohnungslose-menschen/> S. 25 (aufgerufen am 09.05.2021)

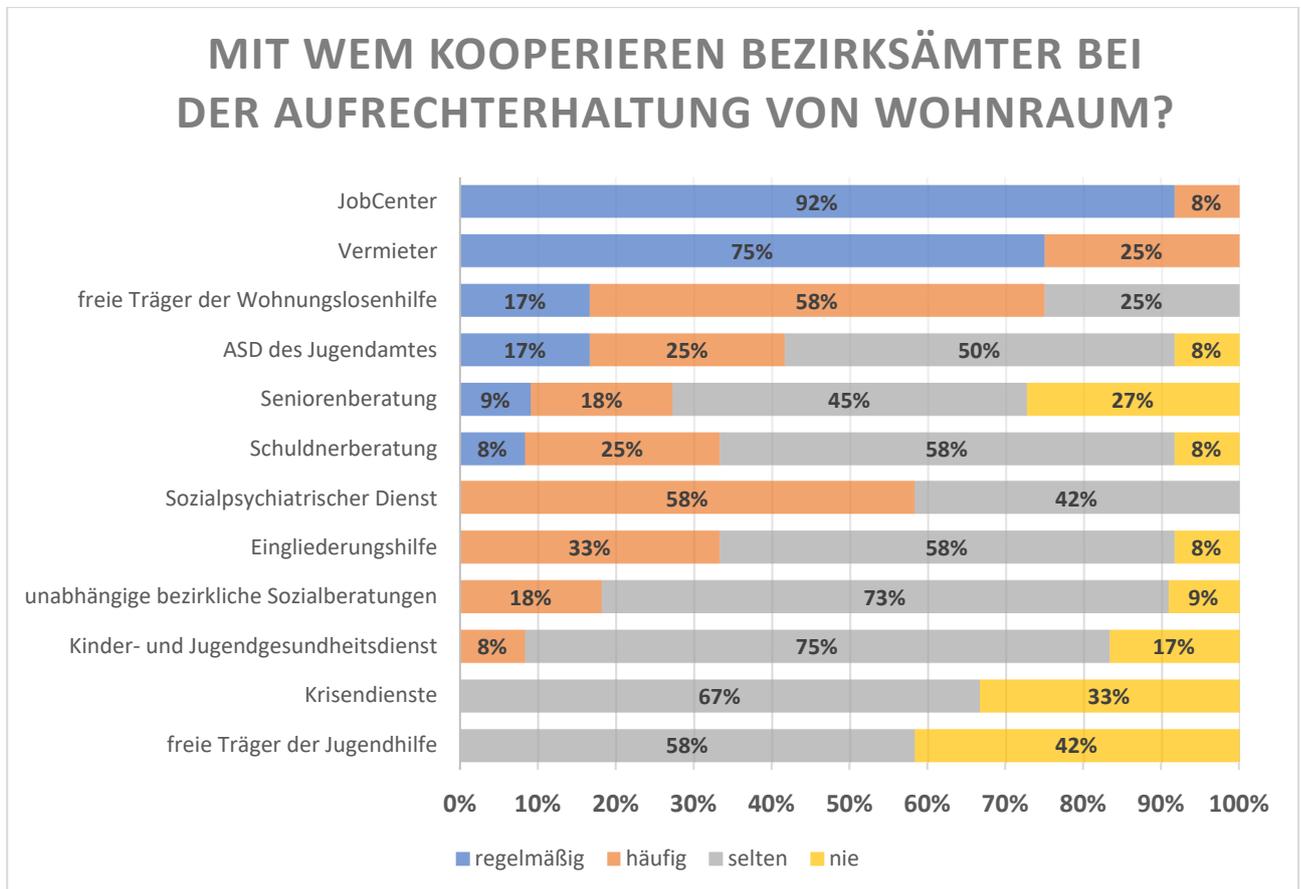


Abbildung 4: Abfrage der Kooperationspartner der Sozialämter, Übersicht und Häufigkeit (2019).

Nahezu alle Sozialämter (elf von zwölf) gaben an, regelmäßig mit Jobcentern zu kooperieren. Deutlich wird auch die hohe Kooperationsnotwendigkeit mit Vermieter\*innen (neun Sozialämter benannten hierzu die regelmäßige Kooperation, drei eine häufige).

Auch freie Träger der Wohnungslosenhilfe werden als feste Partner wahrgenommen und auch genutzt (zwei Sozialämter benannten regelmäßige, sieben Sozialämter häufige und nur zwei eine seltene Zusammenarbeit).

Weitere Kooperationspartner\*innen innerhalb der Bezirksämter werden unterschiedlich stark eingebunden. So nutzen sieben Sozialämter den Sozialpsychiatrischen Dienst häufig, während sich bei der Einbindung von anderen Fachabteilungen ein eher diffuses Bild abzeichnet:

Beispielsweise werden der ASD (Allgemeine Soziale Dienst) des Jugendamtes und die Seniorenberatung in einer Intensität von regelmäßig bis nie ausgewiesen. Ähnlich waren die Antworten zur Nutzung der Eingliederungshilfe (vier Sozialämter benennen eine häufige, acht dagegen eine seltene Kooperation).

Von externen Diensten werden, neben den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe, vor allem die Schuldnerberatungen in einer Intensität von regelmäßig bis nie angeführt. Die Unterstützungsangebote der

unabhängigen bezirklichen Sozialberatungen werden eher wenig genutzt. Selten ist die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und den Krisendiensten.

Zu den zusätzlich abgefragten „sonstigen Kooperationspartner\*innen“ gab es nur wenige ergänzende Ausführungen. So wurde jeweils einmal die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, die gesetzlichen Betreuer\*innen und sonstige privat Helfende aufgeführt.

### **3.6 Gründe, die einem Kontaktaufbau entgegenstehen**

Im Weiteren wurde gefragt, „welche Gründe am häufigsten dafür verantwortlich sein könnten, wenn kein Kontakt zu den Mieter\*innen aufgebaut werden kann“. Die befragten Sozialämter hatten in diesem Fragepunkt die Möglichkeit, im Freitext zu antworten.

Vier, und somit ein Drittel der Sozialämter, antworteten in dieser qualitativen Fragestellung mit „keine Angabe bzw. keine Datenerfassung“. Zwei dieser Sozialämter nutzten das Feld der Freitextangabe, um Hinweise zur aktuellen Datenerfassung zu übermitteln und gaben an, dass die für die gesamte Befragung notwendige Datenerfassung entweder erst seit kurzem angewandt wird bzw. sich derzeit noch im Aufbau befindet.

Von den acht antwortenden Sozialämtern wurden „fehlende Erreichbarkeit“, „Vermeidungsstrategien“ und „Resignation“ als Reaktion der betroffenen Haushalte auf die existenzbedrohende Situation durch ein anhängiges Räumungsverfahren als vorrangige Gründe benannt.

Auszugsweise sollen hier Antworten der Sozialämter zitiert werden:

- „Menschen reagieren nicht auf die Anschreiben“
- „kein Öffnen der Wohnungstür“
- „Betroffene nehmen Postsendungen und beim Hausbesuch hinterlassene Mitteilungen nicht mehr zur Kenntnis/völliger sozialer Rückzug (z. B. wegen psychischer Probleme oder Resignation)“
- „Angst“ vor Behördenpost oder Resignation und Verdrängung der Betroffenen“
- „Verdrängung der Probleme – Nichtbeschäftigung mit den Problemen oder Skepsis gegenüber Behörden“
- „Angst vor der Behörde (die öffentliche Einrichtung ist gesichtslos und es besteht die Sorge, dass die eigenen Versäumnisse zur persönlichen Abwertung führen)“

### **3.7 Präventionsteam**

Bei der Frage, ob im Bezirk ein Präventionsteam bei Mitteilungen von Räumungsklagen und zu den Mitteilungen bei Räumungsfestsetzungen eingesetzt wird, bestätigten dies insgesamt vier der zwölf Sozialämter. Diese sind mit zwei bis maximal fünf Mitarbeiter\*innen in Vollzeit ausgestattet.

### **3.8 Anwesenheit bei Zwangsräumungen/Besitzeinweisungen**

Auf die Fragestellung: „Bei wie vielen Zwangsräumungen/ Besitzeinweisungen waren im Jahr 2019 Mitarbeiter\*innen persönlich anwesend vertreten?“ nannten fünf der zwölf Berliner Sozialämter die Antwort „keine Angabe“.

Die verbliebenen sieben Sozialämter gaben die Anzahl der Anwesenheit in einer Spanne von null bis zu fünfzehn Mal an. Insgesamt waren im Jahr 2019 berlinweit in 39 Fällen Mitarbeiter\*innen der Sozialämter bei Zwangsräumungen bzw. Besitzeinweisungen persönlich anwesend.

Bei der Frage: „Wonach entscheiden Sie, ob Sie an einer Räumung bzw. Besitzeinweisung teilnehmen?“ konnte im Freitext geantwortet werden. Es zeichnet sich ab, dass vor allem in Einzelfällen, bspw. bei besonderen Personengruppen (Familien, Menschen mit Erkrankungen oder Behinderungen, älteren Menschen), auf Anfrage oder bei Hinweisen Dritter in Gefährdungslagen und bei Erfolgsaussicht auf kurzfristige Verhinderung einer Räumung eine persönliche Anwesenheit erfolgte.

Eine in diesem Zusammenhang interessante einzelne Antwort sei hier noch zitiert:

*„In den meisten Fällen möchten wir nicht mit den Ordnungsbehörden in Verbindung gebracht werden, da wir auch noch im Anschluss mit dem Klientel arbeiten und diese sehr oft die Positionen nicht erkennen.“*

### 3.9 Verbesserungen und Empfehlungen

Mit einer halboffenen Frage wollten wir erfassen, „Was sollte aus Ihrer Sicht am Verfahren verbessert werden?“

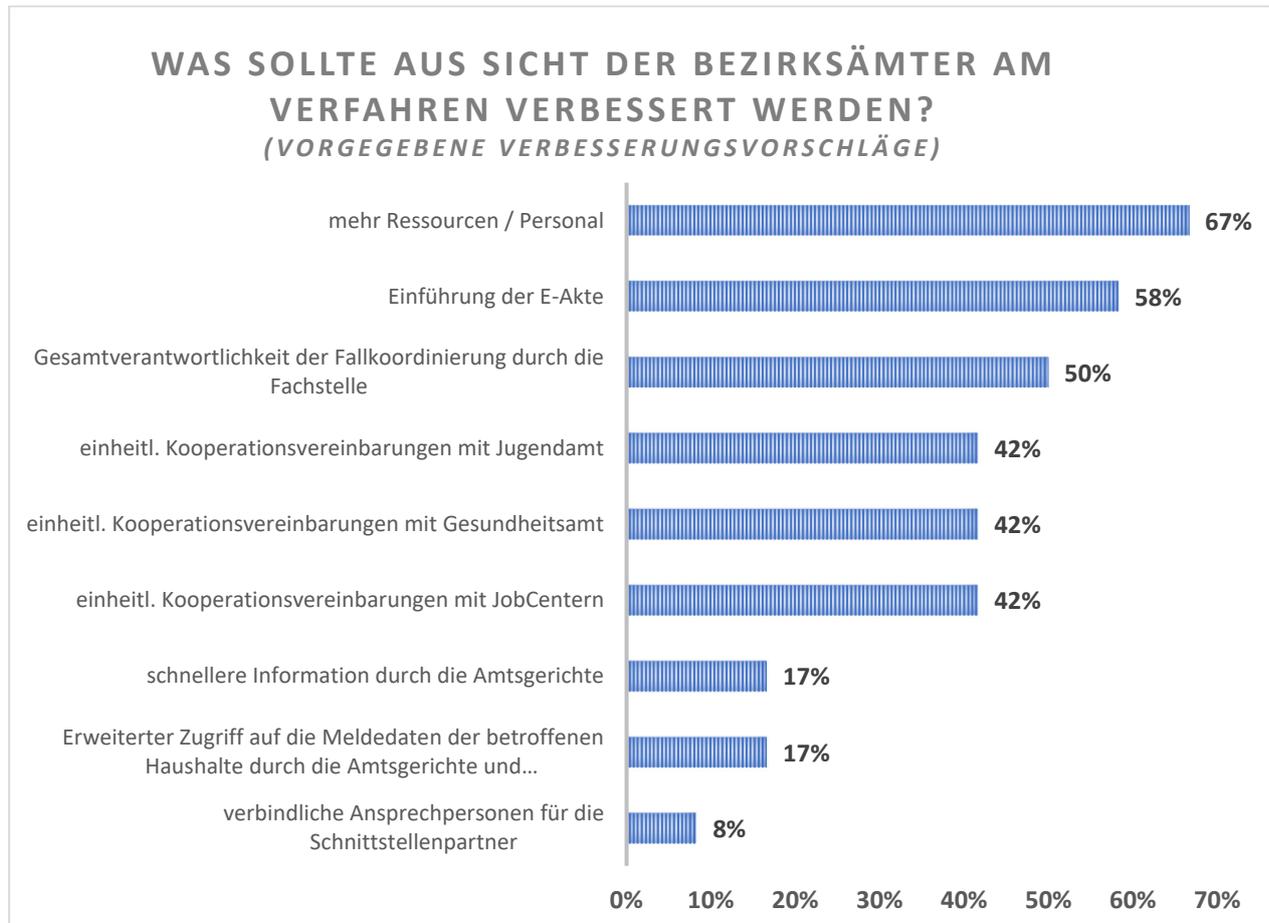


Abbildung 5: Zustimmungsquoten in Prozent zu den vorgegebenen Verbesserungsvorschlägen (2019)

Den höchsten Wert mit acht Zustimmungen hat die Maßnahme „mehr Ressourcen/ mehr Personal“ erreicht. Knapp dahinter rangiert die Forderung nach Einführung einer E-Akte (mit sieben Zustimmungen). Die Hälfte aller befragten Sozialämter wünscht sich die Gesamtverantwortlichkeit der Fallkoordination durch die Fachstelle sowie einheitliche Kooperationsvereinbarungen mit Jobcenter, Gesundheitsamt und Jugendamt.

Zwei Bezirke wünschen sich eine schnellere Information durch die Amtsgerichte, sowie zwei Bezirke den erweiterten Zugriff auf die Meldedaten der betroffenen Haushalte durch die Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher\*innen und ein Bezirk eine verbindliche Ansprechperson für die Schnittstellenpartner\*innen.

Nachfolgende Bemerkung wurde von einem Sozialamt im Feld „Sonstiges“ im Freitext mitgeteilt:

*„Klagemittelungen sollten nicht nur in Fällen einer mietschuldenbedingten Räumungsklage, sondern in allen Fällen (z. B. aufgrund verhaltensbedingter und Eigenbedarfskündigungen) erfolgen.“*

## 4. Interpretation des Datenmaterials

Im Vergleich zu den für das Jahr 2014 abgefragten Daten sind die Fallzahlen (im Mittelwert der damals antwortenden Ämter) sowohl bei den Mitteilungen über Räumungsklagen als auch bei den terminierten Wohnungsräumungen durchweg stark rückläufig:

**bei den eingehenden Mitteilungen über Räumungsklagen**  
durchschnittlich minus 54,8 %

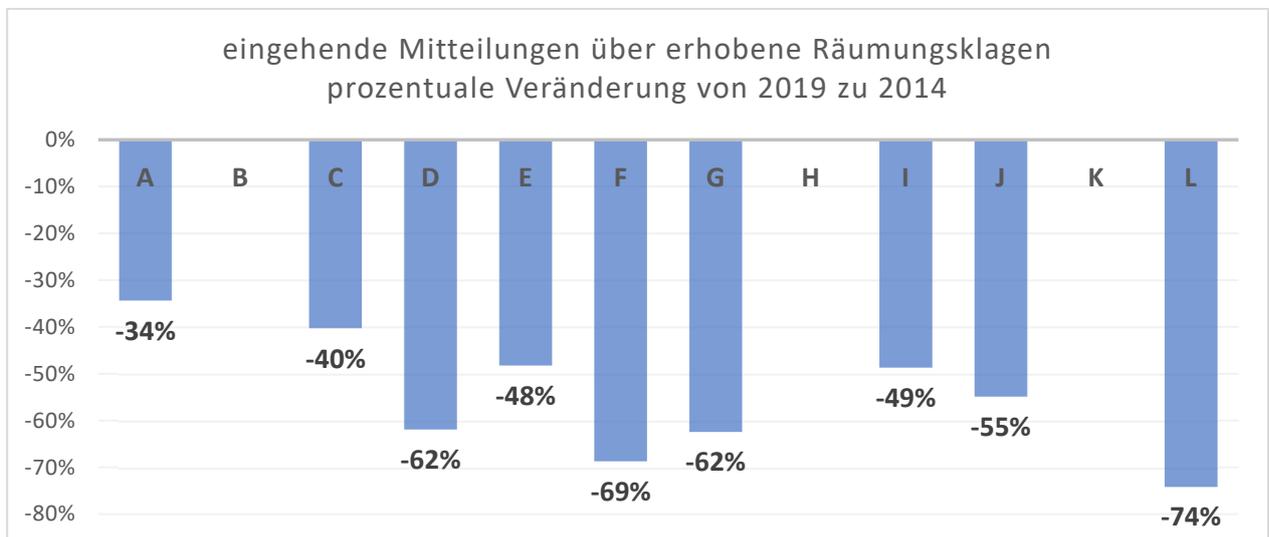


Abbildung 6.

**bei der Terminierung von Wohnungsräumungen:**  
minus 40,2 %

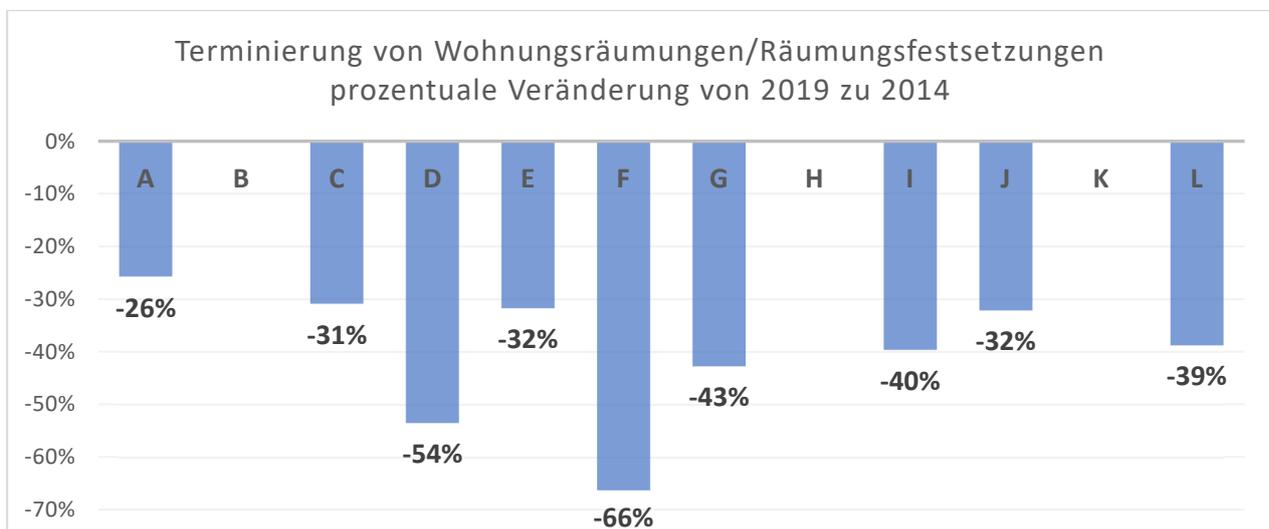


Abbildung 7.

**Im Spitzenwert** gab es den Rückgang in den erfassten terminierten Wohnungsräumungen um 66%.

Dieser Rückgang der Werte ist erfreulich, doch gibt die Befragung keine Gründe für den starken Rückgang zu erkennen. Auch wenn insgesamt ersichtlich wird, dass die Bezirksamter im direkten Vergleich der vorliegenden Daten aus beiden Befragungen mehr fachliches und personelles Know-how zur Prävention von Wohnraumverlust einsetzen, so kann doch nicht nachvollziehbar belegt werden, dass allein dadurch (z. B. durch eine Zunahme der Übernahme von Mietrückständen) dieser positive Effekt entsteht. Ob der starke Rückgang durch eine Abnahme von eingereichten Räumungsklagen insgesamt oder eine verbesserte Prävention (z. B. durch eine Zunahme der Übernahme von Mietrückständen) entstanden ist, können wir mit unseren Daten nicht beantworten.

Zudem können von den Bezirksamtern nicht alle Räumungsklagen erfasst werden, da nur Räumungsklagen aufgrund von Mietzahlungsverzug gemeldet werden, was z. B. verhaltensbedingte Kündigungen und darin begründete Räumungsklagen ausschließt.

Nachfolgende Bemerkung wurde von einem Sozialamt im Feld „Sonstiges“ im Freitext mitgeteilt:

*„Klagemittelungen sollten nicht nur in Fällen einer mietschuldenbedingten Räumungsklage, sondern in allen Fällen (z. B. aufgrund verhaltensbedingter und Eigenbedarfskündigungen) erfolgen.“*

Das ist fachlich unbedingt zu unterstreichen. Aufgrund der bundesweiten Regelung der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen ist eine Änderung von SGB II und SGB XII durch eine Bundesratsinitiative Berlins langwierig und eventuell schwer durchsetzbar. Zudem wäre eine Vereinbarung mit den Berliner Amtsgerichten über eine Änderung der Statistik anzuregen. Eine Erweiterung der Räumungsstatistik zur Mitteilung über **alle** anhängigen Räumungsklagen (d. h. auch ohne Mietschulden als Kündigungsgrund) wäre eine durchaus praktikable und zielführende Lösung, um die Datenlage insgesamt zu verbessern und ggf. daraus eine Handlungsnotwendigkeit abzuleiten.

Weiterhin können zwischen Erhebung der Räumungsklage und der Terminierung von Wohnungsräumungen längere (jahresübergreifende) Zeiträume liegen.

Insgesamt wurden in den zurückliegenden Jahren zwischen den Untersuchungszeiträumen im Land Berlin jedoch Maßnahmen ergriffen, die eine positive Entwicklung der Fallzahlen begünstigen.

Dazu gehören unter anderem:

- Steigerung präventiver Maßnahmen der Sozialämter (Bildung von Präventionsteams und insgesamt höhere Quote der aufsuchenden Arbeit von betroffenen Haushalten)<sup>7</sup>
- Regelungen in der AV-Wohnen (z. B. Härtefallregelung gem. Nr. 3.5, Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und bezirklichen Fachstellen, Direktzahlung der KdU an den Vermieter gemäß Nr. 11 und Erhöhung der Richtwerte von Wohn- und Heizkosten)<sup>8</sup>
- Berliner Wohnraumversorgungsgesetz (z. B. Anspruch auf Mietzuschuss gemäß Art. 1 §2, Härtefallregelungen bei geringem Gesamteinkommen und besonderen Lebensumständen gemäß Art. 2 §3)
- Überarbeitung der Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik<sup>9</sup>

Sowohl 2015 als auch 2020 gaben alle antwortenden Sozialämter an, standardisierte Verfahren der Kontaktaufnahme von betroffenen Haushalten anzuwenden.

Im Jahr 2015 antworteten fünf von neun Sozialämter, keine festgelegten Zeiträume zu haben, in denen eine Kontaktaufnahme erfolgt. Davon verwiesen zwei Sozialämter auf eine Bearbeitung „sofort bzw. vorrangig“ oder „möglichst zeitnah“ (S. 12 Auswertung 2015).

Es ist festzuhalten, dass die befragten Behörden bei der Befragung 2020 wesentlich häufiger auf zeitliche Vereinbarungen zur Kontaktaufnahme hinwiesen als in der ersten Befragung 2015.

Somit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die meisten Sozialämter mittlerweile nicht nur vereinbarte und standardisierte Zeiträume ausweisen. Es lässt sich in diesem Zusammenhang auch vermuten, dass sie deutlich zeitnäher auf Meldungen von Amtsgerichten bzw. Gerichtsvollziehern reagieren und betroffene Haushalte anschreiben.

Die beiden Fragen nach Zeiträumen zur Kontaktaufnahme nach Eingang der Meldungen an die Sozialämter und die nach der tatsächlichen Anzahl von entstandenen Beratungskontakten lässt kaum eine klare Bewertung und Interpretation zu.

So ist eine Auswertung aufgrund fehlender Daten kaum möglich, denn acht von zwölf Bezirksämtern melden keine Angabe [k. A.] oder keine erfassten Daten. Bei den vier Bezirksämtern, die Datensätze meldeten, ergeben sich stark unterschiedliche Quoten an Beratungskontakten:

In einer Spanne von 8 bis 35 % Fallquoten mit Beratungskontakten nach schriftlicher Kontaktaufnahme bei erhobenen Räumungsklagen und in einer Spanne 4 bis 45 % bei Räumungsfestsetzungen.

<sup>7</sup> Abgeordnetenhaus von Berlin, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Fadime Topac: „Zum Stand der Präventionsteams von Wohnungsnotfällen in den Fachstellen der Bezirke“, Antwort vom 21.04.2021, Drucksache 18/27277 <https://bit.ly/3uAmZ7T> (aufgerufen am 09.05.2021)

<sup>8</sup> Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen) [https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av\\_wohnen-571939.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_wohnen-571939.php) (aufgerufen am 09.05.2021)

<sup>9</sup> Senatsbeschluss der neuen „Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik“ vom 3. September 2019 PDF per Download: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/> (aufgerufen am 09.05.21)

Aus den übermittelten Datensätzen lässt sich jedoch ableiten, dass maximal die Hälfte (teilweise sogar deutlich weniger) der angeschriebenen Haushalte tatsächlich mit dem Beratungsangebot erreicht wird. Hier sehen wir den Bedarf, die Erfolgsquoten mit noch gezielteren Maßnahmen der Fachstellen weiter zu erhöhen.

Im Vergleich zur Umfrage aus dem Jahr 2015 ist erkennbar, dass sich die Anzahl der Bezirke, die mehrmalig und unangekündigt aufsuchend tätig werden, erhöht hat.

Damals gaben zwei Bezirke an, keine Hausbesuche durchzuführen. Fünf Bezirke gaben in der Befragung 2015 an, dass aufsuchende Arbeit nur in Einzelfällen erfolgen kann.<sup>10</sup>

Es entsteht der Eindruck, dass sich die Berliner Sozialämter bemühen, ihre Datenlage zu verbessern. Weiterhin ist festzuhalten, dass sie sich den Empfehlungen zum Fachstellenkonzept aus den Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik nähern, z.B. den Ausbau von aufsuchenden Angeboten anstreben und teilweise bereits umsetzen.

Umso sinnvoller erscheint es daher, dass Zahlen der durch aufsuchende Arbeit erreichten Haushalte und des ggf. ermöglichten Wohnraumerhalts unbedingt dezidiert erfasst werden sollten. Nur so können Rückschlüsse auf die Qualität und die dafür notwendigen, sinnvollen Personalstellen in den Bezirken gezogen werden.

An dieser Stelle regen wir unbedingt an, die Daten unter dem Aspekt der Wirkungsorientierung und der Erfolgskontrolle detailliert zu erheben, dementsprechend zu bewerten und für die Fortentwicklung in den Fachstellen zu nutzen.

Eine Bewertung der Antworten im Fragebereich: „In wie vielen Fällen hatten Sie im Jahr 2019 Beratungskontakt nach Hausbesuchen?“ ist hinsichtlich der geringen Beantwortungsquoten (nur vier von zwölf Sozialämtern antworten hier) und der starken quantitativen Streuung schwer.

In der Befragung von 2015 wurden Hausbesuche „nur in Einzelfällen, in denen ein besonderes Schutzbedürfnis vermutet wird, durchgeführt...“<sup>11</sup>.

Eine detaillierte Erfassung von Personengruppen fand damals nicht statt.

In der Befragung von 2015 gaben sieben der neun antwortenden Sozialämter an, zu prüfen, ob Kinder im räumungsbedrohten Haushalt leben.

---

<sup>10</sup> Bishop, D.; Hayner, E.; Befragung der Berliner Bezirke zum Umgang mit Mitteilungen über anhängige Räumungsverfahren durch die Fachgruppe Wohnungslose Menschen der Landesarmutskonferenz Berlin (lak), Befragungszeitraum März bis Juni 2015, PDF per Download: <https://www.landesarmutskonferenz-berlin.de/materialien/aus-den-fachgruppen/wohnungslose-menschen/> S. 15 (aufgerufen am 09.05.2021)

<sup>11</sup> Bishop, D.; Hayner, E.; Befragung der Berliner Bezirke zum Umgang mit Mitteilungen über anhängige Räumungsverfahren durch die Fachgruppe Wohnungslose Menschen der Landesarmutskonferenz Berlin (lak), Befragungszeitraum März bis Juni 2015, PDF per Download: <https://www.landesarmutskonferenz-berlin.de/materialien/aus-den-fachgruppen/wohnungslose-menschen/> S. 9 (aufgerufen am 09.05.2021)

In der Gegenüberstellung der beiden Befragungen wird deutlich, dass auch in der Befragung 2020 eine ähnlich hohe Quote (zehn Sozialämter) diese Daten nun erfassen. Zwei Sozialämter gaben in der aktuellen Befragung an, diesbezüglich keine Daten zu erfassen.

In der Befragung im Jahr 2015 meldete ein Sozialamt, nicht nur eine Abfrage im Melderegister vorzunehmen, sondern zusätzlich das Jobcenter und das Jugendamt nach Kindern im Haushalt anzufragen. Diese Aussage wurde in der aktuellen Befragung nicht wiederholt.

In den Antworten ist weiterhin erkennbar, dass einige Sozialämter mittlerweile auf ein breites Spektrum an Arten zur Kontaktaufnahme und Beratungsversuchen zurückgreifen, während andere ausschließlich das Anschreiben der betroffenen Haushalte als Hilfeangebot anwenden.

Da es sich bei Familien und gerade bei minderjährigen Kindern im Haushalt um eine vulnerable und besonders schützenswerte Personengruppe handelt, sollten alle Möglichkeiten der Kontaktaufnahme ergriffen werden und entsprechend die dezidierte Prüfung und aufsuchende Arbeit zum Standard bezirklichen Handelns werden.

Die Antwort eines Bezirksamtes unterstreicht umso mehr die Notwendigkeit des persönlichen Aufsuchens der Betroffenen:

*„...wichtig ist es, dass die Ämter „Gesicht zeigen“ und damit Hemmungen zur Annahme von staatlicher Hilfe abbauen!“*

Einige Bezirke haben Präventionsteams gebildet, welche betroffene Haushalte aufsuchen und beraten sollen. Setzt man das Vorhandensein eines bezirklichen Präventionsteams ins Verhältnis zum Wohnraumerhalt durch Intervention (siehe Punkt 3.3.4), lassen sich aus den vorhandenen Daten keine signifikanten Rückschlüsse auf Erfolg oder größere Wirkung in Hinsicht auf Verhinderung von Wohnungsverlusten ablesen.

Bei den anderen Ämtern werden Leistungen und Hilfen der Prävention erfahrungsgemäß aus dem Kollegium der Fachstellen für Wohnungsnotfälle mit erbracht.

Eine zentrale Forderung der „Berliner Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungspolitik“ zur Prävention von Wohnungsnotfällen ist die enge, effektive und abgestimmte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteur\*innen (unter Wahrung des Datenschutzes). Die Errichtung einer bezirklichen Fachstelle, die eine ganzheitliche Beratung im Wohnungsnotfall umsetzt und kombinierte Hilfen gewährleistet, wird von allen Berliner Bezirken angestrebt. Doch aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung<sup>12</sup> der Bezirke gestaltet sich der Prozess nicht einheitlich.

Es ist daher von hoher Bedeutung, standardisierte Leistungs- und Verfahrensbeschreibungen für die Berliner Fachstellen zu entwickeln, die den Anforderungen moderner Präventionsarbeit entsprechen und in allen Bezirken verbindlich umgesetzt werden.

---

<sup>12</sup> Verfassung von Berlin, Artikel 66, <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/verfassung/artikel.41514.php> (aufgerufen am 09.05.2021)

## 5. Fazit

Die vorliegende Auswertung der Befragung zeigt eine erfreuliche Veränderung: Die Berliner Bezirksämter haben sich im Vergleich zur ersten Befragung aus dem Jahr 2015 auf den Weg gemacht. Die präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnraumverlusten werden sukzessive verbessert. Der umfassende Entwicklungsprozess zu den „Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik“ scheint den Diskurs zum Thema Prävention befruchtet zu haben und sich auch im Bereich der operativen Handlungsempfehlungen der Berliner Bezirksämter zu konkretisieren.

So wird die essenzielle **Kontaktaufnahme zu Haushalten**, die von Wohnungsverlusten bedroht sind, mittlerweile standardisiert in allen Berliner Bezirken vorgenommen und auch erhoben. Es zeigt sich aber noch deutlicher Entwicklungsbedarf: Nicht in allen Bezirken sind die standardisierten Vorgehensweisen mit zeitlichen Vorgaben versehen. Dies ist problematisch in einem Handlungsfeld, in dem das gerichtliche Verfahren eine kurzfristige Intervention erfordert. Zudem erfassen die Sozialämter nicht in ausreichender Weise, inwiefern die vollzogenen Maßnahmen zur Kontaktaufnahme zielführend und erfolgreich sind. Wir empfehlen daher dringend, zeitliche Vorgaben für die einzelnen Handlungsschritte zu machen, um eine Abfolge und ein Ineinandergreifen der unterschiedlichen notwendigen Interventionen erst zu ermöglichen. Wir empfehlen weiterhin eine einheitliche und detaillierte Dokumentation der Maßnahmen zur Kontaktaufnahme, zum weiteren Beratungsverlauf und eine Ergebnissicherung des Prozesses zur Vermeidung des Wohnraumverlustes vorzunehmen.

Ein weiterer Aspekt, der die präventive Arbeit der Bezirke weiter verbessern könnte, ist die Ausweitung der Kompetenzbündelung aller Verfahrensschritte zur Sicherung des Wohnraums, zur notwendigen Unterbringung, zu Entscheidungen über Anträge zur Miet- bzw. Mietschuldenübernahme nach SGB II und SGB XII sowie flankierenden Hilfen nach SGB VIII und SGB IX in einer **bezirklichen Fachstelle**. Die sogenannten „Hilfen aus einer Hand“ für Haushalte in existenziell bedrohlichen Situationen sind ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur erfolgreichen und zielführenden Prävention von Wohnraumverlusten.

Auch hier haben sich einige Berliner Bezirke auf einen guten Weg gemacht, doch aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung und der mitunter weiterhin unzureichenden personellen Ausstattung ist dieser Prozess bisher nicht in allen Bezirken zufriedenstellend umgesetzt. Wir empfehlen den initiierten Prozess berlinweit weiter zu verfolgen und dabei die bestehenden Angebote von möglichen Kooperationspartner\*innen auszubauen und aktiv zu nutzen. So könnten die unabhängigen Sozialberatungsstellen, die Schuldnerberatungsstellen und die freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe die präventive Arbeit der Berliner Bezirke erfolgreich unterstützen.

Der wesentliche Faktor bei anstehenden Wohnraumverlusten ist der Zeitfaktor. Die frühzeitige Information der Behörden bei Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen ist nur durch eine Bundesratsinitiative möglich. Eine Änderung der bundesweiten Regelung zur Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen ist erstrebenswert, aber langwierig und schwer durchsetzbar. Praktikabler wäre eine Vereinbarung mit den Berliner Amtsgerichten über eine Änderung der Statistik. Eine Erweiterung der Mitteilung über **alle** anhängigen Räumungsklagen (d. h. auch ohne Mietschulden als Kündigungsgrund) wäre eine durchaus praktikable und zielführende Lösung.

Die Landesarmutskonferenz Berlin würde sich freuen, mit der vorliegenden Untersuchung Anregungen für den weiteren Ausbau der Prävention von Wohnraumverlusten leisten zu können. Neben der Broschüre **„Mietschulden und drohende Wohnungslosigkeit“**<sup>13</sup> hat die Fachgruppe „Wohnungslose Menschen“ der Landesarmutskonferenz (lak) Berlin ein Video zum Umgang mit Mietschulden erstellt, das auf der Internetseite: [www.lak.berlin](http://www.lak.berlin) abgerufen werden kann.

---

<sup>13</sup> PDF per Download unter: <https://www.landesarmutskonferenz-berlin.de/materialien/aus-den-fachgruppen/wohnungslose-menschen/> (aufgerufen am 09.05.2021)